

# Österreich bestellt Nachtzüge, Schweiz wartet ab

**Bahn** Die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) zeigen erstmals, wie die neuen Nachtzüge aussehen werden. Diese sollen deutlich moderner werden und mehr Privatsphäre bieten. In der Schweiz diskutiert man noch über die Finanzierung des Nachtzugausbaus.

**Philipp Felber-Eisele**

Der Traum von einem dichteren Nachtzugnetz in Europa lebt. Was vor einiger Zeit mangels Rentabilität eingestampft wurde, erlebt heute eine Renaissance. Das Bedürfnis nach einer umweltfreundlicheren Art zu reisen lässt die Nachfrage in die Höhe schnellen. In der Schweiz sind die Bemühungen vorhanden, wenn auch noch zaghaft, dereinst wieder Nachtzugverbindungen in die grossen europäischen Metropolen zu etablieren. Doch eines scheint gegeben: Ein Nachtzugnetz aus der Schweiz heraus dürfte nicht von Anfang an rentabel sein.

**2022 sollen sie fahren**

Die Österreicher machen es vor: Sie betreiben seit 2017 wieder einige Nachtzugverbindungen. So etwa auch von Zürich nach Berlin. Die ÖBB haben erst diese Woche ihren neuen Nachtzug präsentiert, der 2022 fahren soll. Er bietet einiges: vor allem mehr Komfort, mehr Privatsphäre, eine moderne Einrichtung mit allen Annehmlichkeiten. Damit wird auch der letzte Mief der doch teilweise arg in die Jahre gekommenen Schlafwagen ausgetrieben.

Modernere Nachtzüge sind Bedingung, damit auch in Zukunft die Nachfrage hoch gehalten werden kann. Denn die Bahn hat zwei gewichtige Nachteile



Deutlich mehr Komfort: Kabine des neuen österreichischen Nachtzuges. Foto: ÖBB

gegenüber dem Flugzeug: Erstens sind die Preise meist noch immer höher. Zweitens sind die Reisezeiten, wenn auch über Nacht erträglicher, meist länger. Da hilft es, wenn die Züge mit gutem Komfort aufwarten, um die Kunden bei der Stange zu halten. Denn beim Netzausbau geht es nun auch darum, den momentanen Hype in eine nachhaltige

Nachfrage umzuwandeln. Und da kommen die neuen Züge gerade recht.

Die Verbindungen der ÖBB in und aus der Schweiz sind besonders beliebt. Der grösste Zuwachs auf den Strecken war denn auch zwischen Zürich und Wien zu verzeichnen, wie die «Schweizerische Eisenbahnrevue» schreibt. In den ersten drei Quartalen

nutzten bereits 1,4 Millionen Passagiere die verschiedenen Verbindungen des Nightjets der ÖBB. Gleich viele wie im ganzen Jahr 2017, als das Angebot aufgenommen wurde.

Der Ausbau geht weiter: So werden ab 2020 Verbindungen von Wien nach Brüssel dazukommen. Ab Dezember soll es dann eine Verbindung von Wien

nach Amsterdam geben. Das dortige Verkehrsministerium unterstützt diesen Ausbau mit 6,7 Millionen Euro bis 2024.

Die SBB sind Partner der ÖBB beim Betrieb der Nachtzüge, profitieren also auch von der Nachtzugrenaissance. Worauf der Bund bei der Festsetzung der strategischen Ziele im Dezember 2018 für die SBB für die Jahre 2019 bis 2022 verzichtet hat, ist eine klare Vorgabe an die SBB, den Nachtzugverkehr auszubauen. Seither hat sich aber der politische Druck deutlich erhöht. Politiker forderten, dass die SBB selber ihr Netz wieder aufbauen. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat in der nationalrätlichen Verkehrskommission unlängst aufgezeigt, welche Möglichkeiten es gibt, um einen generellen Nachtzugausbau zu unterstützen. Und vor allem, welche Herausforderungen dabei bewältigt werden müssten.

**Senkung des Trassenpreises**

Die wohl einfachste Möglichkeit, wie der Bund einen Ausbau unterstützen kann, ist die Senkung des Trassenpreises für internationale Züge. Also des Preises, der anfällt, wenn eine bestimmte Zugstrecke genutzt werden soll. «Falls erwünscht, wäre das BAV bereit, einen Verzicht auf einen Deckungsbeitrag aufgrund eines Antrages der SBB zu prüfen», sagt Bundesamtsprecher

Michael Müller. Die Entlastung durch diese Massnahme würde im tiefen einstelligen Millionenbereich liegen, so Müller weiter.

Auch möglich wäre eine Subventionierung der internationalen Zugverbindungen. Doch hier müsste eine EU-Richtlinie beachtet werden, die Subventionierungen von Leistungen im Wettbewerb untersagt, heisst es beim BAV. Als entsprechend schwierig dürfte sich erweisen, dies zeitnah umzusetzen.

Eine dritte Möglichkeit wäre die internationale Ausschreibung von Nachtzügen. Ein solches Verfahren steht auch ausländischen Bahnen offen. Der Öffnung des schweizerischen Bahnsystems stand man in der Vergangenheit jedoch skeptisch gegenüber. Zudem: «Dazu müssten die rechtlichen Voraussetzungen vertieft abgeklärt werden, und es wäre voraussichtlich nur möglich, wenn die Schweiz die EU-Richtlinie zur Öffnung des internationalen Personenverkehrs übernehmen würde», sagt der BAV-Sprecher. Dazu braucht es aber den entsprechenden politischen Willen.

Gleichzeitig mit der Politik versuchen auch die SBB vorwärtszumachen. Sie haben vor, die Partnerschaft mit den ÖBB zu vertiefen. Um dereinst mehr Verbindungen nach Europa zu bieten und eine wirkliche Konkurrenz zu Flugreisen zu werden.

## Fall UBS: Die Steuerverwaltung soll Frankreich auf die Finger schauen

**Finanz** Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Bank Daten zu 45 000 Kunden an Frankreich liefern muss. Jetzt liegt das Urteil vor.

Es ist ein weitreichender Entscheid. Ende Juli gab das Bundesgericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) grünes Licht: Das Amt darf Informationen zu 45 000 UBS-Kunden aus Frankreich an die dortigen Steuerbehörden übermitteln. Die Entscheidung fiel knapp aus: Drei Richter stimmten zu, zwei dagegen.

Heute wird das Urteil des Bundesgerichts veröffentlicht. Es gewährt einen Einblick, wie die Richter zu ihrem Entscheid gekommen sind. Sowohl die ESTV als auch die UBS äussern sich nicht dazu. Sie wollen das Urteil erst genauer anschauen. Daher sind auch die Daten noch nicht in Frankreich. «Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) wird die schriftliche Urteilsbegründung analysieren und danach über das weitere Vorgehen befinden», so ein Sprecher.

**Milliardenschwere Busse**

Das Urteil fasst auf 39 Seiten den Entscheid der Richter zusammen. Es zeigt auf, weshalb sie trotz grosser Bedenken der Datenlieferung an Frankreich zustimmen. Doch bleibt eine wichtige Frage auch nach Lektüre der Urteilsbegründung offen: Wie soll das Spezialitätsprinzip gewährleistet werden? Diese international anerkannte Regel verbietet, dass der Empfängerstaat die Daten für andere Dinge als für Steuerzwecke verwendet. Sprich: Frankreich darf die Daten aus der Schweiz nur dazu verwenden, säumigen



Wehrt sich mit allen juristischen Mitteln: Die UBS mit ihrem Hauptsitz an der Zürcher Pelikanstrasse. Foto: Urs Jaudas

Steuerzahlern nachzustellen. Die Daten dürfen aber nicht im laufenden Strafprozess gegen die UBS in Frankreich verwendet werden.

Die Bank wurde in Paris in erster Instanz zu einer Strafe von 4,5 Milliarden Euro verurteilt, weil die UBS Franzosen bei der Steuerflucht geholfen haben soll. Dagegen wehrt sich die Bank mit allen juristischen Mitteln.

Bereits im Juli, nachdem das Bundesgericht das Amtshilfegesuch Frankreichs gutgeheissen hatte, zogen die Grossbank und die Bankiervereinigung daher die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Verantwortung: «Die Eidgenössische Steuerverwaltung muss sicherstellen, dass die Daten nicht im bevorstehenden Strafverfahren gegen die UBS in Frankreich verwendet werden.»

Die Bankiervereinigung sagte: «Wir gehen davon aus, dass die Bundesbehörden der Einhaltung dieses Prinzips durch Frankreich oberste Priorität einräumen.»

Im Urteil des Bundesgerichts heisst es dazu, dass die französischen Behörden zugesichert hätten, die Daten nicht in einem anderen Verfahren zu brauchen. Jede Verwendung in einem anderen Zusammenhang sei der vor-

gängigen Genehmigung durch die zuständige ersuchte Behörde unterstellt. Doch felsenfest scheint dieses Versprechen nicht zu sein. Aktuell sei keine Verwendung der übermittelten Informationen gegen die UBS geplant, heisst es etwas vage im Urteil.

Rechtsexperten sind skeptisch, ob das funktioniert. «Ich bin persönlich eher kritisch gegenüber dem bundesgericht-

lichen Entscheid, weil das Spezialitätsprinzip zwar dogmatisch überzeugt, aber in der Praxis nicht wirklich vollstreckt werden kann, nicht einmal gegenüber befreundeten Rechtsstaaten wie Frankreich», so Wirtschaftsrechtsprofessor Peter V. Kunz. Daher gelte in Bezug auf das französische Verhalten schlicht das Motto «Hoffen und Bangen».

**Wichtige offene Fragen**

Die Begründung der Richter ist daher laut Juristen als Signal zu verstehen. Nach aussen als Ermahnung an Frankreich. Aber auch nach innen: dass sich die ESTV von der französischen Seite weitere Zusicherungen einholt. Offen bleibt, ob die ESTV mit den französischen Behörden bereits noch einmal Kontakt gesucht haben. «Über allfällige laufende Gespräche mit den französischen Behörden geben wir keine Auskunft», so ein Sprecher.

Juristen schlagen nun vor, dass sich die ESTV eine erneute Zusicherung einholt. Denn es sei in der Vergangenheit schon zu Verletzungen des Spezialitätsprinzips gekommen. Für Rechtsexperten ist klar, dass die Amtshilfedaten von Steuerpflichtigen nicht in einem Strafverfahren verwendet werden dürfen. Doch was ist mit den Informationen zu den vermeintlichen Mithelfern? Also Angaben zur Bank und zu den Bankmitarbeitern? Können diese allenfalls in einem anderen Verfahren verwendet werden?

**Jorgos Brouzos**